

## Kriterienkatalog zur Vermeidung von Befangenheit

### für externe Berufsgutachter\*innen sowie externe studentische Gutachter\*innen in internen Akkreditierungsverfahren

Beschluss des Studienausschusses vom 15. Juli 2021

Unbefangenheit bei der externen Begutachtung interner Akkreditierungsverfahren setzt die Offenlegung, Prüfung und Vermeidung von Umständen voraus, die bei Bekanntwerden den Eindruck persönlicher Abhängigkeit der Gutachter\*innen von der UdS und im Akkreditierungsverfahren beteiligter Akteure entstehen lassen. Die Herstellung von Unbefangenheit wird über folgende gruppenspezifische Ausschlusskriterien gewährleistet, die sich an den [Hinweisen zur Befangenheit der DFG](#) orientieren:

#### Ausschlusskriterien für Fachgutachter\*innen

- Verwandtschaft oder enge persönliche Bindung zu oder Konflikte mit Mitgliedern des Fachs an der UdS
- Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung
- Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre oder geplante wissenschaftliche Kooperation
- Dienstliche Abhängigkeit (z.B. Lehraufträge) oder Betreuungsverhältnis (z.B. Promotion) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses
- Zugehörigkeit oder bevorstehender Wechsel zur selben Fakultät oder zum selben außeruniversitären Forschungsinstitut
- Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate
- Mitglied im Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der UdS
- Im Falle der Beteiligung von Personen, die in Kommissionen, Beiräten und Beratungsgremien, die das zu begutachtende Studienangebot an der UdS unmittelbar betreffen, vertreten sind, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das Qualitätsbüro

#### Ausschlusskriterien für Berufsgutachter\*innen

- I.d.R. weniger als ein Jahr<sup>1</sup> zurückliegendes, aktuelles oder bevorstehendes berufliches Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Lehraufträge oder andere Honorartätigkeiten, Festanstellungen, Bewerbungs- und Berufungsverfahren, gemeinsame wissenschaftliche Projekte und Publikationen)
- I.d.R. weniger als dreijährige Berufserfahrung in einschlägigen Berufsfeldern<sup>2</sup>
- Weniger als ein Jahr<sup>1</sup> zurückliegendes Studium an der UdS in der zu begutachtenden Fachrichtung

---

<sup>1</sup> Eine Verbindung zur UdS ist sinnvoll, um aus der Begutachtung besonders aussagekräftige Informationen zu erhalten.

<sup>2</sup> Bei jüngeren Berufsfeldern ist ggf. eine kürzere Berufserfahrung möglich.

- Verwandtschaft oder enge persönliche Bindung zu oder Konflikte mit Mitgliedern des Fachs an der UdS
- Mitglied im Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der UdS
- Im Falle der Beteiligung von Personen, die in Kommissionen, Beiräten und Beratungsgremien, die das zu begutachtende Studienangebot an der UdS unmittelbar betreffen, vertreten sind, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das Qualitätsbüro

### Ausschlusskriterien für studentische Gutachter\*innen bzw. Vertreter\*innen der Zielgruppe

- Aktuelle Immatrikulation (als Erst- oder Zweithörer) und/oder laufende Promotion (Registrierung oder Immatrikulation) an der UdS
- Weniger als ein Jahr<sup>3</sup> zurückliegendes, aktuelles oder bevorstehendes berufliches Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Lehraufträge oder andere Honorartätigkeiten, Festanstellungen, Bewerbungsverfahren, gemeinsame wissenschaftliche Projekte und Publikationen)
- Verwandtschaft oder enge persönliche Bindung zu oder Konflikte mit Mitgliedern des Fachs an der UdS
- Im Falle der Beteiligung von Personen, die in Kommissionen, Beiräten und Beratungsgremien, die das zu begutachtende Studienangebot an der UdS unmittelbar betreffen, vertreten sind, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das Qualitätsbüro

---

<sup>3</sup> Eine Verbindung zur UdS ist sinnvoll, um aus der Begutachtung besonders aussagekräftige Informationen zu erhalten.